

ZVK-Rundschreiben

JULI 2019

ZVK · Postfach 160163 · 01287 Dresden

Das Schreiben finden Sie auch im Internet:
📄 www.kv-sachsen.de>Rundschreiben

An die Personalstellen
der Mitglieder der ZVK
und deren Verrechnungsstellen

ZUSATZVERSORGUNG

Inhalt

1. Neuberechnung der Startgutschriften
2. Eingliederung des Sparkassenbereichs in den Allgemeinen Bereich (16. Änderung der ZVK-Satzung)
3. Versicherungspflicht bei geförderten Beschäftigungsverhältnissen
4. Versicherungspflicht von Auszubildenden
5. Übertragung von Aufgaben und Personal (Betriebsübergänge)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben erhalten Sie aktuelle Informationen zu den voranstehenden Themen.

1. Neuberechnung der Startgutschriften

Infolge der Schließung des Gesamtversorgungssystems im Jahr 2001 wurden die bis dahin erworbenen Anwartschaften in der Zusatzversorgung als sogenannte Startgutschriften in das neue System (Punktemodell) übertragen. Die Berechnung der rentenfernen Startgutschriften wurde mehrfach vom Bundesgerichtsgerichtshof beanstandet. Die Tarifvertragsparteien haben sich daher im Juni 2017 auf eine entsprechende Neuregelung verständigt (7. Änderungstarifvertrag zum Altersvorsorge-TV-Kommunal, ATV-K).

Zwischenzeitlich wurden die technischen Voraussetzungen geschaffen, um die Neuberechnung der Startgutschriften durchzuführen.

Mit dem Versand der jährlichen Versicherungsnachweise Mitte August 2019 werden wir alle Versicherten über ihre Betriebsrentenanwartschaft unter Berücksichtigung der neuen Startgutschrift informieren.

Bei neuen Rentenfestsetzungen wird die aktualisierte Startgutschrift sofort berücksichtigt. Die Bestandsrenten werden überwiegend im zweiten Halbjahr 2019 überrechnet.

2. Eingliederung des Sparkassenbereichs in den Allgemeinen Bereich (16. Änderung der ZVK-Satzung)

Der Verwaltungsausschuss der ZVK hat in seiner Sitzung am 21.05.2019 auf Antrag des Ostdeutschen Sparkassenverbands (OSV) die Eingliederung der Umlagegemeinschaft der Sparkassen, des OSV sowie von deren Einrichtungen in die Umlagegemeinschaft des Allgemeinen Bereichs zum 01.01.2020 beschlossen. Die ZVK-Satzung wurde entsprechend angepasst (vgl. §§ 6, 60 ZVK-Satzung). Die Änderung wurde am 11.07.2019 im Amtlichen Anzeiger zum Sächsischen Amtsblatt bekannt gemacht.

3. Versicherungspflicht bei geförderten Beschäftigungsverhältnissen

Durch das Teilhabechancengesetz wurden zum 01.01.2019 zwei neue Fördermöglichkeiten für Langzeitarbeitslose nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) geschaffen.

Beschäftigte in diesen geförderten Arbeitsverhältnissen nach § 16e SGB II (Eingliederung von Langzeitarbeitslosen) und § 16i SGB II (Teilhabe am Arbeitsmarkt) unterliegen nach Information des KAV Sachsen der Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung.

Keine Versicherungspflicht besteht weiterhin für Beschäftigte:

- die Eingliederungszuschüsse nach §§ 88 ff. SGB III (bisher §§ 217 ff. SGB III) erhalten,
- für die Eingliederungszuschüsse nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 SGB II gewährt werden,
- die Arbeiten nach §§ 260 ff. SGB III (alte Fassung) verrichten oder
- denen in der Vergangenheit Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung nach § 16d SGB II zugewiesen wurden.

Eine Anmeldung zur Zusatzrente ist in diesen Fällen nur möglich, sofern im Arbeitsvertrag die Teilnahme an der Zusatzversorgung vereinbart wurde.

4. Versicherungspflicht von Auszubildenden

Nach § 22 ZVK Satzung unterliegen Auszubildende und Schüler, die unter den Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) fallen, der Versicherungspflicht in der Zusatzrente. Im letzten Jahr wurde der tarifvertragliche Geltungsbereich ausgeweitet.

Laut Änderungsstarifvertrag Nr. 7 zum TVAöD vom 18.04.2018 umfasst dieser nunmehr auch Schüler

- in der operationstechnischen und der anästhesietechnischen Assistenz,
- nach dem Notfallsanitätäergesetz und
- in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin/zum Erzieher nach landesrechtlichen Regelungen,

die in Verwaltungen und Betrieben ausgebildet werden, die unter den Geltungsbereich des TVöD fallen. Die oben genannten Schüler sind ab dem 01.03.2018 in der Zusatzrente zu versichern.

Mit dem Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum TVAöD-Pflege vom 30.10.2018 wurden auch Auszubildende in betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen als

- Orthoptisten,
- Logopäden,
- medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten; medizinisch-technische Radiologieassistenten; medizinisch-technische Assistenten für Funktionsdiagnostik,
- Ergotherapeuten,
- Physiotherapeuten sowie
- Diätassistenten

in den Geltungsbereich des TVAöD-Pflege aufgenommen. Die Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung gilt für alle Auszubildenden, deren Ausbildungsverhältnis ab dem 01.01.2019 begonnen hat.

5. Übertragung von Aufgaben und Personal (Betriebsübergänge)

Bei einer Ausgliederung von kommunalen Aufgaben (z. B. Privatisierung eines kommunalen Bauhofs oder Schwimmbads) oder einer Übertragung von Aufgaben und Personal zwischen juristischen Personen des Privatrechts (z. B. Wechsel der Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen) handelt es sich in der Regel um einen Betriebsübergang nach § 613a BGB. Die Beschäftigungsverhältnisse der Arbeitnehmer gehen im Rahmen eines Betriebsübergangs mit allen Rechten und Pflichten auf den neuen Arbeitgeber über. Davon ist auch der Anspruch auf Zusatzversorgung umfasst.

Diesem Anspruch der Arbeitnehmer kann der neue Arbeitgeber grundsätzlich nur gerecht werden, wenn er die Mitgliedschaft bei unserer Kasse erwirbt oder den übernommenen Arbeitnehmern eine gleichwertige Versorgung verschafft.

Führt der neue Arbeitgeber die Zusatzversorgung nicht fort, können den von der Ausgliederung betroffenen Arbeitnehmern Versorgungsnachteile entstehen. Dies kann zu Schadenersatzansprüchen der Arbeitnehmer sowohl gegen den neuen als auch den bisherigen Arbeitgeber führen. Zudem muss der bisherige Arbeitgeber im Regelfall einen anteiligen Ausgleichsbetrag zahlen (vgl. § 15 Abs. 6 ZVK-Satzung). Dies gilt auch, wenn der neue Arbeitgeber die Versicherungsverhältnisse bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes fortführt.

Um Nachteile für alle Beteiligten zu vermeiden, bieten wir Lösungen an, mit denen die Betriebsübernehmer die Versicherungsverhältnisse weiter führen und auch ihre sonstigen Beschäftigten in der Zusatzversorgung absichern können.

Nähere Informationen zu Betriebsübergängen nach § 613a BGB und deren Auswirkungen auf die Zusatzversorgung finden Sie auch in unserer ZVKkompakt „Betriebsübergänge nach § 613a BGB“ auf unserer Homepage.

Sofern Sie Ausgliederungen oder Umstrukturierungen beabsichtigen, stehen wir Ihnen gern – auch in einem persönlichen Gespräch vor Ort – für alle damit verbundenen Fragen zur Zusatzversorgung zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartnerin: Frau Marx
Telefon: 0351 4401-470
E-Mail: zvk@kv-sachsen.de

Bei Fragen zu diesem Rundschreiben erreichen Sie uns unter der Rufnummer 0351 4401-446.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernd Müller
Direktor